

Satzung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums „Alexander von Humboldt“ Werdau e. V.

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums ‚Alexander von Humboldt‘ Werdau e.V.“, in abgekürzter Form „Förderverein des Gymnasiums Werdau e.V.“.
- 2.) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zwickau eingetragen.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Werdau.
- 4.) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler des Gymnasiums „Alexander von Humboldt“ Werdau. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch:
 1. Förderung der Schulgemeinschaft durch Ausrichtung von Treffen und Veranstaltungen mit Schülern, Eltern und Ehemaligen,
 2. Unterstützung der Schule gegenüber Schulaufsichtsbehörden und Schulträger sowie in der Öffentlichkeit,
 3. Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretungen,
 4. Förderung von schulischen Veranstaltungen einschließlich Ganztagsangeboten, Arbeitsgemeinschaften, Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten u.ä.
 5. Gewähr von Beihilfen an sozial bedürftige Schüler in Härtefällen,
 6. Vergabe von Anerkennungen für besondere Schülerleistungen auf wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem oder sozialem Gebiet,
 7. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Maßnahmen an der Schule,
 8. Unterstützung des Schulträgers bei der Ausstattung des Schulgebäudes.

- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichem Antrag der Vorstand mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig.

- 3.) Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums „Alexander von Humboldt“ Werdau e. V.“ und dessen Zielsetzungen verleihen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses;
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30. 09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres an den Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein gewichtiger Grund angegeben ist.
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet in ihrer nächsten Sitzung endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 2.) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2.) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 7.) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§6 Organe des Vereins

Organe des „Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums „Alexander von Humboldt“ Werdau e. V.“ sind

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1.) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch aller zwei Kalenderjahre vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen. (außerordentliche Mitgliederversammlung) In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, so dass der Vorstand ihn zur Abstimmungsempfehlung aufnehmen kann. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist. Ferner kann in der Tageszeitung eingeladen werden.
- 4.) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist gegenüber den Revisoren verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 - d) Die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);
 - e) Die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe §10 dieser Satzung)
 - g) Änderung des Beitrags im Sinne von §5 Abs. 1 dieser Satzung;
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §3 Abs. 2 und §4 Abs.1c dieser Satzung)
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit

der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- 7.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne §26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam.
- 3.) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4.) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5.) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von §30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen.
„Besondere Vertreter sind kraft ihres Amtes: Der Schulleiter und sein Stellvertreter.
- 6.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.) Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Es besteht Sitzungszwang.

§9 Satzungsänderungen

- 1.) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2.) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3.) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§10 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium „Alexander von Humboldt“ Werdau, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Werdau, 26. 03. 2013